



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/2944

Der Oberbürgermeister

I/11-112-51-01-zu

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.06.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	24.06.2019	Beratung	öffentlich
Personal- und Organisationsaus- schuss	01.07.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998

Beschlussentwurf:

Die Satzung zur 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998 wird in der als Anlage 2 der Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Bär, FB 11, Tel. 0214/406-1200

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Änderung der Gebührentarife in der Verwaltungsgebührensatzung.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

./.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Die Einnahmen sind abhängig von der Anzahl der Anträge für Bescheinigungen, Genehmigungen etc., sodass Mehreinnahmen nur schwer zu kalkulieren sind.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteln:

(Veränderungsmitteln/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

Siehe Antwort zu B).

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen wird in zwei Positionen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die **Besonderen Gebührensätze (Teil B)** des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen werden wie folgt aktualisiert:

62 Kataster und Vermessung

62.3 Amtliche Stadtkarte

62.3.1 farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000

Der Tarif erhöht sich von 5,00 € auf 5,50 €.

Tarifierhöhung aufgrund steigender Produktionskosten.

Neu:

62.11 Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

Anlage/n:

Anlage 1 Gegenüberstellung alt neu

Anlage 2 Satzung zur 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Anlage 3 zurzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung, Stand 2018

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2019/2944									
FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu		Erläuterung
62	62.3.1	Kataster und Vermessung farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000	5,00 €	62	62.3.1	Kataster und Vermessung farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000	5,50 €		Steigerung der Produktionskosten. Anpassung des Stückpreises an marktübliche Vergleichspreise.
	ohne	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.			62.11	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.			

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2019/2944

Satzung vom 22.06.1998 zur 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW., S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen, **Teil A - Allgemeine Gebührensätze** -, werden wie folgt neu gefasst:

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 1. | Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes je angefangene Seite | 2,65 - 26,25 € |
| 2. | Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand | 5,25 €
7,90 - 31,50 € |
| 3. | Beglaubigungen | |
| 3.1 | von Unterschriften und Handzeichen | 2,65 € |
| 3.2 | von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Ablichtungen usw.) je Seite, je nach Arbeitsaufwand | 2,65 - 5,25 € |
| 4. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u. dgl. je nach Arbeitsaufwand | 5,25 - 52,50 € |
| 5. | Abschriften und Auszüge | |
| 5.1 | je angefangene Seite | 3,80 € |
| 5.2 | je angefangene Durchschrift | 0,55 € |

5.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, die doppelte Gebühr	
6.	Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw.	
6.1	Schwarz/weiß-Kopien	
6.1.1	bis zum Format DIN A4 - für jede Seite	1,05 €
6.1.2	bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite	2,10 €
6.2	Farbkopien	
6.2.1	bis zum Format DIN A4 - für jede Seite	1,50 €
6.2.2	bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite	3,00 €
7.	Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpause	
	Format DIN A4	2,75 €
	Format DIN A3	3,80 €
	Format DIN A2	6,50 €
	Format DIN A1	8,10 €
	Format DIN A0	10,70 €
8.	Werden Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien oder Lichtpausen beglaubigt, so ist neben den unter Tarifstelle 5, 6 und 7 berechneten Gebühren auch die Beglaubigungsgebühr nach Tarifstelle 3.2 zu erheben.	
9.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z.B. Ortsrecht, Veröffentlichungen o.ä.)	
	je Seite	0,30 €
	mindestens jedoch	2,75 €
	soweit nicht eine gebührenfreie Abgabe im öffentlichen oder städtischen Interesse erfolgen kann.	
10.	Abgabe von Zeichnungen	
	Format DIN A4	0,55 €
	Format DIN A3	1,05 €
	Format DIN A2	1,60 €
	Format DIN A1	2,40 €
	Format DIN A0	3,80 €
	mindestens jedoch	3,80 €
11.	Versendung von Unterlagen, Anträgen bzw. sonstigen Schriftstücken per Fax	
	- für die 1. Seite	2,65 €
	- jede weitere Seite	0,55 €

12. Abgabe von Drucksachen oder Vervielfältigungen
im Rahmen von Ausschreibungen
- bis 30 Seiten 5,00 €
jede weitere Seite 0,10 €
- je Plan größer als DIN A3 nach Aufwand
mindestens jedoch 0,50 €
- je CD-ROM 0,50 €
13. Versendung von Akten an Rechtsanwälte oder
Verfahrensbeteiligte
- bis 100 Seiten 12,00 €
- ab 101 Seiten 18,00 €
14. Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von
Bescheinigungen und Nachweisen etc. in Papierform,
soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebühren-
freiheit vorgeschrieben ist
je Ausfertigung 3,00 €
15. Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger
je angefangene 10 Minuten 8,00 €
16. Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen
der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt
worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit
keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebühren-
freiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt
erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches
Interesse vorliegt (z.B. Bescheinigungen, Genehmigungen,
Untersuchungen, Büroarbeiten/Leistungen aller Art)
- je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit 20,00 €
- soweit eine Bemessung nach dem vorstehenden
Tarif nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich
ist 2,50 € - 250,00 €

Artikel II

Die Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen,
Teil B - Besondere Gebührensätze -, werden wie folgt neu gefasst:

20 Finanzen

20.1	Bescheinigung der Aufwendungen für Betreuungs- oder Verpflegungskosten pro Kind	15,00 €
20.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €

36 Straßenverkehr

36.1	Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen	
	1994 Schutzgebühr	2,50 €
	1996 Schutzgebühr	4,00 €
	1999 Schutzgebühr	5,00 €
	2001 Schutzgebühr	5,00 €
	2003 Schutzgebühr	5,00 €
	2005 Schutzgebühr	5,00 €
	2009 Schutzgebühr	5,00 €
	2011 Schutzgebühr	5,00 €
	2013 Schutzgebühr	5,00 €
	2017 Schutzgebühr	5,00 €
	bei Postversand zuzüglich Portokosten	
36.2	Abholbenachrichtigung bei Passdokumenten	2,50 €

53 Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)

53.1	Gutachten im Rahmen der umweltmedizinischen Beratung (z. B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 - 100,00 €
	Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand (Richtwert Gesundheitsaufseher 50,00 €/Std.; Arzt 75,00 €/Std.)	
53.2	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gemäß § 18 i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	16,00 - 27,00 €

53.3	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gemäß § 17 i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) - ohne Besichtigung - mit Besichtigung	16,00 - 27,00 € 27,00 - 80,00 €
53.8	Ausstellung einer Bescheinigung (Nachweis- heft) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	7,50 €
61	Stadtplanung	
61.1	Druckexemplar des Flächennutzungsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht Digital als pdf-Dokument	15,00 € 30,00 € 30,00 €
61.2	Druckexemplar des Landschaftsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht Digital als pdf-Dokument	15,00 € 30,00 € 30,00 €
61.3	Lichtpause einer Bebauungsplanübersicht Maßstab 1:10.000 Digital als pdf-Dokument	30,00 € 30,00 €
61.4	Lichtpause eines Bebauungsplanblattes DIN A0 Digital als pdf-Dokument	30,00 € 30,00 €
61.5	Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Format DIN A4 Format DIN A3 Digital als pdf-Dokument	7,50 € 10,00 € 12,00 €
61.6	Kopien der textlichen Festsetzungen oder der Begründung zum Bebauungsplan (DIN A4) auch digital als pdf-Dokument	je Seite 1,00 € mind. 5,00 €
zu 61.1 bis 61.6:	Zusammenstellen von Planunterlagen auf schriftliche Anfrage entsprechend Aufwand, Brennen auf CD und deren Versand zusätzlich mind.	2,50 € - 10,00 €

61.7	Druckexemplar sonstiger Gutachten, Untersuchungen etc. mindestens jedoch	0,25 €/Seite 5,00 €
61.8	Bescheinigungen und Genehmigungen (gemeindliches Vorkaufsrecht, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	30,00 €
61.9	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä. mündlich schriftlich	gebührenfrei 15,00 €
62	Kataster und Vermessung	
62.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 51 BauGB	50,00 - 250,00 €
62.2	Festsetzung von Hausnummern für bebaute Grundstücke, je Haus-Nummer	35,00 €
62.3	Amtliche Stadtkarte	
62.3.1	farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000	5,50 €
62.3.2	farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 10.000	30,00 €
62.4	Amtliche Stadtkarte (pdf-Format)	je 30,00 €
	im Maßstab 1 : 15.000 - mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen) - ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen)	
	im Maßstab 1 : 10.000 - mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen) - ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen)	
62.5	Stadtkarte Maßstab 1 : 40.000 (farbig oder in Graustufen)	0,60 €
62.6	Fahrradkarte 1 : 15.000	4,50 €
62.7	Historische Karten - Schloss Morsbroich (farbige Ausgabe) - Bürgermeistereien (s/w Ausgabe)	13,00 € 6,00 €
62.8	Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der Straßenschlüssel und der Postleitzahlen	10,00 €

62.9	Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format) mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel	15,00 €
62.10	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten. Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten. Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Amtlichen Straßenkarten kostenfrei zur Verfügung gestellt.	
62.11	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Kataster-Behörden in Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.	
63	Bauaufsicht	
63.1	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen - bei laufenden Vorgängen - bei archivierten Vorgängen (Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen der allgemeinen Gebührensätze zu erheben.) Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.	60,00 € 100,00 €
63.2	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä. mündlich schriftlich	gebührenfrei 15,00 €
63.3	Vorrangeinräumung	60,00 €
63.4	Pfandhaftentlassungen	60,00 €
63.5	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	60,00 €
63.6	Zustimmung bei Schuldhafentlassung	60,00 €

66 Tiefbau

66.1 Ausstellung von Bescheinigungen
über das Bestehen oder Nichtbestehen
einer Erschließungsbeitragspflicht
nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB 40,00 €

66.2 Ausstellung von Bescheinigungen
über das Bestehen oder Nichtbestehen
einer Erschließungsbeitragspflicht
nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB
mit erheblichem Aufwand bis zu 120,00 €

67 Stadtgrün

67.1 Ausnahmegenehmigung zum Befahren der
Friedhöfe (gültig für 2 Jahre) 20,00 €

67.2 Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner
und Steinmetze (gültig für 2 Jahre) 60,00 €

Artikel III

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 2019/2944**Verwaltungsgebührensatzung****der Stadt Leverkusen****vom 22.06.1998**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW., S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 3**Gebührenfreiheit****1. Sachliche Gebührenfreiheit:**

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,

- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
- d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens,
- e) Leistungen, die die Stadt Leverkusen gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen.

2. Persönliche Gebührenbefreiung:

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG) oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG),
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG).
3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.

§ 4

Gebührenbemessung

1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

sichtigen.

§ 5

Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG).
2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr (§ 5 Abs. 3 KAG). Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig.
3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme oder Vorauszahlung erhoben werden.

§ 7

Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
3. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) Fernschreib-, Fernsprech-, Telefax-, Telegrammgebühren und Zustellungs-

kosten,

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Vorschusszahlung

Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 11.05.1994 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 01.07.1998
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 02.07.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.12.2001
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.02.2003
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24.04.2003
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 13.12.2004
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 27.12.2004

und 29.12.2004

- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.06.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 28.06.2007
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.06.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.07.2008
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.02.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 26.02.2010
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.12.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 23.12.2010
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2018
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.12.2018

G e b ü h r e n t a r i f zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen**A. Allgemeine Gebührensätze**

1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes je angefangene Seite	2,65 - 26,25 €
2.	Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand	5,25 € 7,90 - 31,50 €
3.	Beglaubigungen	
3.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,65 €
3.2	von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Ablichtungen usw.) je Seite, je nach Arbeitsaufwand	2,65 - 5,25 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u. dgl. je nach Arbeitsaufwand	5,25 - 52,50 €
5.	Abschriften und Auszüge	
5.1	je angefangene Seite	3,80 €
5.2	je angefangene Durchschrift	0,55 €
5.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, die doppelte Gebühr	
6.	Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw.	
6.1	Schwarz/weiß-Kopien	
6.1.1	bis zum Format DIN A4 - für jede Seite	1,05 €
6.1.2	bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite	2,10 €
6.2	Farbkopien	
6.2.1	bis zum Format DIN A4 - für jede Seite	1,50 €
6.2.2	bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite	3,00 €

7.	Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpause	
	Format DIN A4	2,75 €
	Format DIN A3	3,80 €
	Format DIN A2	6,50 €
	Format DIN A1	8,10 €
	Format DIN A0	10,70 €
8.	Werden Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien oder Lichtpausen beglaubigt, so ist neben den unter Tarifstelle 5, 6 und 7 berechneten Gebühren auch die Beglaubigungsgebühr nach Tarifstelle 3.2 zu erheben.	
9.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z.B. Ortsrecht, Veröffentlichungen o.ä.)	
	je Seite	0,30 €
	mindestens jedoch	2,75 €
	soweit nicht eine gebührenfreie Abgabe im öffentlichen oder städtischen Interesse erfolgen kann.	
10.	Abgabe von Zeichnungen	
	Format DIN A4	0,55 €
	Format DIN A3	1,05 €
	Format DIN A2	1,60 €
	Format DIN A1	2,40 €
	Format DIN A0	3,80 €
	mindestens jedoch	3,80 €
11.	Versendung von Unterlagen, Anträgen bzw. sonstigen Schriftstücken per Fax	
	- für die 1. Seite	2,65 €
	- jede weitere Seite	0,55 €
12.	Abgabe von Drucksachen oder Vervielfältigungen im Rahmen von Ausschreibungen	
	bis 30 Seiten	5,00 €
	jede weitere Seite	0,10 €
	je Plan größer als DIN A3	nach Aufwand
	mindestens jedoch	0,50 €
	je CD-ROM	0,50 €

-
- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 13. | Versendung von Akten an Rechtsanwälte oder
Verfahrensbeteiligte | |
| | - bis 100 Seiten | 12,00 € |
| | - ab 101 Seiten | 18,00 € |
| 14. | Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von
Bescheinigungen und Nachweisen etc. in Papierform,
soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebühren-
freiheit vorgeschrieben ist
je Ausfertigung | 3,00 € |
| 15. | Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger
je angefangene 10 Minuten | 8,00 € |
| 16. | Einscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen
der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt
worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit
keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebühren-
freiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt
erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches
Interesse vorliegt (z.B. Bescheinigungen, Genehmigungen,
Untersuchungen, Büroarbeiten/Leistungen aller Art) | |
| | - je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit | 20,00 € |
| | - soweit eine Bemessung nach dem vorstehenden
Tarif nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich
ist | 2,50 € - 250,00 € |

B. Besondere Gebührensätze**20 Finanzen**

20.1	Bescheinigung der Aufwendungen für Betreuungs- oder Verpflegungskosten pro Kind	15,00 €
20.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €

36 Straßenverkehr

36.1	Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen	
	1994 Schutzgebühr	2,50 €
	1996 Schutzgebühr	4,00 €
	1999 Schutzgebühr	5,00 €
	2001 Schutzgebühr	5,00 €
	2003 Schutzgebühr	5,00 €
	2005 Schutzgebühr	5,00 €
	2009 Schutzgebühr	5,00 €
	2011 Schutzgebühr	5,00 €
	2013 Schutzgebühr	5,00 €
	2017 Schutzgebühr	5,00 €
	bei Postversand zuzüglich Portokosten	

53 Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)

53.1	Gutachten im Rahmen der umwelt-medizinischen Beratung (z. B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 - 100,00 €
	Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand (Richtwert Gesundheitsaufseher 50,00 €/Std.; Arzt 75,00 €/Std.)	
53.2	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gemäß § 18 i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	16,00 - 27,00 €

53.3	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gemäß § 17 i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) - ohne Besichtigung - mit Besichtigung	16,00 - 27,00 € 27,00 - 80,00 €
53.8	Ausstellung einer Bescheinigung (Nachweis- heft) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	7,50 €
61	Stadtplanung	
61.1	Druckexemplar des Flächennutzungsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht Digital als pdf-Dokument	15,00 € 30,00 € 30,00 €
61.2	Druckexemplar des Landschaftsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht Digital als pdf-Dokument	15,00 € 30,00 € 30,00 €
61.3	Lichtpause einer Bebauungsplanübersicht Maßstab 1:10.000 Digital als pdf-Dokument	30,00 € 30,00 €
61.4	Lichtpause eines Bebauungsplanblattes DIN A0 Digital als pdf-Dokument	30,00 € 30,00 €
61.5	Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Format DIN A4 Format DIN A3 Digital als pdf-Dokument	7,50 € 10,00 € 12,00 €
61.6	Kopien der textlichen Festsetzungen oder der Begründung zum Bebauungsplan (DIN A4) auch digital als pdf-Dokument	je Seite 1,00 € mind. 5,00 €

zu 61.1 bis 61.6:

	Zusammenstellen von Planunterlagen auf schriftliche Anfrage entsprechend Aufwand, Brennen auf CD und deren Versand zusätzlich mind.	2,50 € - 10,00 €
61.7	Druckexemplar sonstiger Gutachten, Untersuchungen etc. mindestens jedoch	0,25 €/Seite 5,00 €
61.8	Bescheinigungen und Genehmigungen (gemeindliches Vorkaufsrecht, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	30,00 €
61.9	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä. mündlich schriftlich	gebührenfrei 15,00 €
62	Kataster und Vermessung	
62.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 51 BauGB	50,00 - 250,00 €
62.2	Festsetzung von Hausnummern für bebaute Grundstücke, je Haus-Nummer	35,00 €
62.3	Amtliche Stadtkarte	
62.3.1	farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000	5,00 €
62.3.2	farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 10.000	30,00 €
62.4	Amtliche Stadtkarte (pdf-Format)	je 30,00 €
	im Maßstab 1 : 15.000 - mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen) - ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen)	
	im Maßstab 1 : 10.000 - mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen) - ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen)	
62.5	Stadtkarte Maßstab 1 : 40.000 (farbig oder in Graustufen)	0,60 €

62.6	Fahrradkarte 1 : 15.000	4,50 €
62.7	Historische Karten - Schloss Morsbroich (farbige Ausgabe) - Bürgermeistereien (s/w Ausgabe)	13,00 € 6,00 €
62.8	Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der Straßenschlüssel und der Postleitzahlen	10,00 €
62.9	Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format) mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel	15,00 €
62.10	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten. Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten. Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Amtlichen Straßenkarten kostenfrei zur Verfügung gestellt.	
63	Bauaufsicht	
63.1	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen - bei laufenden Vorgängen - bei archivierten Vorgängen (Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen der allgemeinen Gebührensätze zu erheben.) Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.	60,00 € 100,00 €
63.2	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä. mündlich schriftlich	gebührenfrei 15,00 €
63.3	Vorrangeinräumung	60,00 €

63.4	Pfandhaftentlassungen	60,00 €
63.5	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	60,00 €
63.6	Zustimmung bei Schuldhaftentlassung	60,00 €
66	Tiefbau	
66.1	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB	40,00 €
66.2	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB mit erheblichem Aufwand	bis zu 120,00 €
67	Stadtgrün	
67.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre)	20,00 €
67.2	Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre)	60,00 €